

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Kerker (AfD)**

vom 16. Mai 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2019)

zum Thema:

Twitter und Mäßigungsgebot

und **Antwort** vom 04. Juni 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2019)

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
- Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18964
vom 22. Mai 2019

über: Twitter und Mäßigungsgebot

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP) zum Thema: „Internationale Beziehungen des Landes Berlin“ Drucksache [18/18616] beantwortet der Senat u.a. wie folgt:

„Zu 3.: Frau Chebli erfüllt die Voraussetzung nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1 Beamtenstatusgesetz, um in ein Beamtenverhältnis berufen zu werden.“

Das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG) legt unter § 33 Grundpflichten folgendes fest:

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Frage:

Erfüllen die von ihr über die soziale Medien verbreiteten Äußerungen Frau Cheblis das sogenannte "Mäßigungsgebot"?

Antwort: Ja.

Berlin, den 04. Juni 2019

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei